

BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

XXII. GP.-NR
3917 /AB

2006 -04- 13

zu 3974 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0021-I/3/2006

Wien, am 13. April 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 3974/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und
Freunde** wie folgt:

Ganz allgemein halte ich fest, dass die Abwicklung des E-Card-Projektes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen der Selbstverwaltung der Krankenversicherungsträger obliegt. Es wurde daher von meinem Ressort zur gegenständlichen Anfrage die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes eingeholt, die die Anfrage weitgehend beantwortet. Lediglich zu folgenden Fragen sind Ergänzungen durch mich erforderlich:

Frage 3:

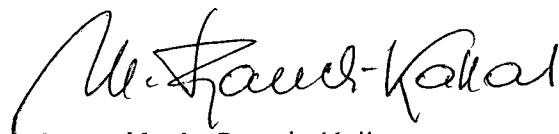
Weder das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen noch ich waren an der Vertragsanbahnung beteiligt.

Frage 9:

c)

Weder dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen noch mir sind Aktivitäten bekannt, aus denen auf eine Beauftragung über den 3.1.2004 hinaus zu schließen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

Beilage

Radetzkystraße 2, 1031 Wien Telefon +43 1 71100-4300 Fax +43 1 71100-14300
Internet www.bmwf.gv.at E-Mail maria.rauch-kallat@bmwf.gv.at

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1201

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/06 uw, mj, Sd/Er

Wien, 1. März 2006

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Parl. Anfrage 3974/J betreffend Vertrag mit Mag. Bierbaumer

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Februar 2006,
GZ: BMGF-90001/0012-I/B/10/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zu den Fragen folgendermaßen Stellung (der Text der Anfragen war Ihrem Schreiben nicht beigefügt und wurde von uns wegen der Dringlichkeit der Stellungnahme von der Website des Nationalrates abgerufen, Ihr Schreiben langte am Fr., dem 24. Februar 2006 ein und war mit einem Stellungnahmeversuchen bis 1. März 2006 versehen).

Vorausgeschickt werden darf auch an dieser Stelle, dass das Projekt in den letzten Monaten ausgezeichnet läuft, so wurden z. B. am 9. Jänner 2006 mit ca. **580.000 Ordinationskontakte (Konsultationen) an einem einzigen Tag (!)** und **bis zur Erstellung dieses Schreibens in den bisherigen zwei Monaten des Jahres 2006 mit einer 100 %-Verfügbarkeit des Systems** Werte erreicht, die in vielen anderen EDV-Projekten nicht vorhanden sind.

Die Relevanz folgender Situation kann vom Hauptverband nicht bewertet werden, es sollte jedoch auch im Auge behalten werden, dass der Namensgeber der in der Anfrage genannten OEG Dr. Helmut Bierbaumer im Spätsommer 2005 dem Vernehmen nach eine politische Partei namens „Zentrumspartei Austria“ (ZPA oder

„die Zentristen“) gegründet hat und dass für die zweite Jahreshälfte Wahlen in den Nationalrat zu erwarten sind (siehe die Meldung in „Der Standard“/Archiv vom 17. September 2005, Ressort Innenpolitik).

Weiters ersucht der Hauptverband aus gegebenem Anlass (siehe das Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vom 26. Jänner 2006, 11-GSA-29/06 und die dort auf S. 3 zitierte Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien), die Echtheit und Absenderidentität allenfalls einlangender Mails, aber auch angeblich vorhandener Schriftstücke wie Rechnungen (siehe unten bei Frage 7 lit. h und i) usw., sehr genau zu prüfen, bevor daraus inhaltliche Schlüsse abgeleitet werden.

Des weiteren ersucht der Hauptverband, die dem Ministerium bekannten Darstellungen des Hauptverbandes zu den Medienberichten der letzten Zeit zu berücksichtigen:

Es sollte unseres Erachtens nicht soweit kommen (und wird ausdrücklich dem Ministerium gegenüber auch nicht unterstellt!), dass ungeprüfte Nachrichten oder ungerechtfertigte Wunschvorstellungen Einzelter Auswirkungen auf die Beurteilung rechtlich relevanter Vorgänge haben.

In Frage 7 wird in der Einleitung auf einen **Rohbericht des Rechnungshofes** verwiesen, Rohberichte sind jedoch vertraulich. Der Hauptverband hat zunächst alle einschlägigen Fragen beantwortet. Ob es aus der Sicht der Vollziehung (und des parlamentarischen Ablaufes – alle Anfragen und deren Beantwortung sind im Internet öffentlich) zweckmäßig erscheint, in der Beantwortung auf den Rohbericht einzugehen, ist nach Ansicht des Hauptverbandes der Beurteilung der befragten Ministerin überlassen.

Abschließend darf darauf verwiesen werden, dass die in Rede stehende Auftragsvergabe Basis dafür war, dass das Projekt e-card

- in der vorgesehenen Zeit
- im vorgesehenen Budgetrahmen

abgeschlossen werden konnte.

Die mit diesem Ablauf verbundene Vorgangsweise hat zu einer Ersparnis von –zig Millionen € an öffentlichen Mitteln geführt.

Unabhängig davon, wie man zum vorliegenden Ablauf steht, sollte dieses Ergebnis nie vergessen werden (zum Vergleich: an die Dr. Helmut Bierbaumer OEG wurden für den gesamten Zeitraum in Summe 100.400 zuzügl. USt. gezahlt).

Die Vorgangsweise des Hauptverbandes war sowohl formal als auch inhaltlich sachgerecht.

Das Projekt ist erfolgreich, was auch die Vielzahl von Anfragen von Marktteilnehmern auch aus dem Ausland jederzeit belegen kann.

Im Einzelnen wird zu den Fragen ausgeführt:

1) Wann wurde ein Vertragsverhältnis mit

- a) Mag. Reinhold Bierbaumer**
- b) der Dr. Bierbaumer OEG**
- c) der „vision & concept it consulting GmbH“**
mündlich / schriftlich / konkludent eingegangen?

Zu lit. a: Es wurde kein Vertrag eingegangen.

Zu lit. b: Mündlich am 29. September 2003, schriftlich am 22. Dezember 2003. Konkludent erfolgte kein Vertragsabschluss.

Die Firma der Gesellschaft lautete vollständig „Dr. Helmut Bierbaumer OEG“ (Gesellschaftsvertrag vom 24. 4. 2003, FN 236294t LG Klagenfurt). Es scheint uns wichtig, dass die beiden Personen „Dr. Helmut Bierbaumer“ und „Mag. Reinhold Bierbaumer“ unterschieden werden. Beide Personen waren persönlich haftende Gesellschafter und selbstständig vertretungsbefugt. Laut Firmenbuch ist diese Gesellschaft gelöscht (Antrag auf Löschung 22. 7. 2004, eingetragen 27. 7. 2004).

Zu lit. c: Es wurde kein Vertrag eingegangen.

2) Wann wurde das Vertragsverhältnis mit

- a) Mag. Reinhold Bierbaumer**
- b) der Dr. Bierbaumer OEG**
- c) der „vision & concept it consulting GmbH“**
aufgelöst (mündlich/ schriftlich oder konkludent)?

Zu lit. a: Es bestand kein Vertrag.

Zu lit. b: Der Vertrag wurde befristet abgeschlossen und endete automatisch mit dem Zuschlag im TP1. Das war am 3. Jänner 2004. Herr Mag. Bierbaumer stellt

in einer späteren Mail selbst fest, dass er keinen Auftrag mehr habe und dass er nicht mehr involviert sei. Daran hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

Zu lit. c: Es bestand kein Vertrag.

3) War Ihr Ministerium bei der Vertragsanbahnung beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?

Nach den Informationen des Hauptverbandes war das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nicht beteiligt.

Ob und in welcher Form ein Vertreter der oben genannten OEG oder einer anderen Stelle in diesem Zusammenhang Kontakte mit dem Ministerium unterhielt, kann vom Hauptverband nicht beantwortet werden.

4) Wie lauten die Vertragsinhalte?

Siehe Beilage: Vertrag zwischen der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. - SVC und der Dr. Helmut Bierbaumer OEG.

5) Welche Leistungen wurden für den Hauptverband bzw. die SV ChipBE GmbH von den unter Frage 1) bezeichneten Vertragspartnern erbracht?

Für den Hauptverband erfolgten keine Leistungen, das war auch nicht Vertragsinhalt.

Für die SV ChipBE GmbH (in der Folge SVC) erfolgten die im Vertrag genannten Leistungen.

6) Für diese Leistungen wurden unterschiedliche Stundensätze genannt. So spricht der Rechnungshof in seinem Bericht von einem mündlich vereinbarten Stundensatz von 200 €, während der Einschaubericht des BMSG festhält, dass Fr. Mag. Weismann (GF SV ChipBE) am 14.11. 2003 dem Aufsichtsratsvorsitzenden der SV ChipBE mitgeteilt hat, dass der vertraglich vereinbarte Tagsatz von 880 € auf 600 € (entspricht einem Stundensatz von 75 €) reduziert wurde. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 18.12. 2003 teilte GF Dr. Kandlhofer mit: „Mag. Bierbaumer bekommt in der Stunde 80 €, d.h. er ist einer der billigsten Consulter. Natürlich hat er einen leistungsbezogenen Bestandteil, der nicht ungünstig ist“.

Letztlich wurde laut Einschaubericht des BMSG mit 22.12. 2003 ein schriftlicher Vertrag mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG abgeschlossen, der einem vereinbarten Tagsatz von 880 € bzw. einem Stundensatz von 110 € entspricht.

- a) Welche Stundensätze wurden mit den unter Frage 1 bezeichneten Vertragspartnern vereinbart?**
- b) Welche Tagsätze wurden mit den unter Frage 1 bezeichneten Vertragspartnern vereinbart?**
- c) Gab es über die Beauftragung des Vertragspartners einen Beschluss der Geschäftsführung der SV ChipBE ? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lautet sie?**
- d) Gab es über die Beauftragung des Vertragspartners eine Information des Aufsichtsrats der SV ChipBE? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Inhalt und wann?**
- e) Gab es über die Beauftragung eine Information für den (damaligen) Verwaltungsrat des Hauptverbandes? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lautet sie und wann wurde sie gegeben?**

Allgemein: Die jeweils gegebenen Informationen betrafen den jeweiligen Informationsstand und den konkreten Stand von Verhandlungen und waren vor diesem Hintergrund daher richtig.

Die Situation wurde dem Rechnungshof im Detail offengelegt, vgl. dazu die dem Ministerium als Aufsichtsbehörde bekannte Stellungnahme des Hauptverbandes zum Rohbericht, insbesondere deren Seiten 21-23, Zl. IT,ZS-R/P-23.1:29/04 Sd/Sz, Stf vom 2. 11. 2004, übermittelt beiden Ministerien mit Schreiben vom 5. 11. 2004 (zu BMSG Zl. 22220/0013-II/A/3/2004).

Im Detail ist zu den Fragen auszuführen:

Zu lit. a: In der Phase der mündlich vereinbarten Vertragsbeziehung galt vom 26. September 2003 bis 14. Oktober 2003 ein Stundensatz von € 200.

Zu lit. b: Im schriftlichen Vertrag, abgeschlossen am 22. Dezember 2003 wurde vom 15. Oktober 2003 bis Zuschlag im TP1 ein Tagsatz von € 880 vereinbart. Als Maximalbetrag pro Kalendermonat waren 17.600 € vereinbart. Für Leistungen,

die nicht ganze Tage (á acht Stunden) in Anspruch nehmen, stand der Tagsatz aliquot zu.

Ein Tagsatz von 600 € war ins Auge gefasst, falls der Vertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2005 abgeschlossen worden wäre. Dieser Tagsatz hätte zu einem Stundensatz von 75 € geführt, auf einen Verhandlungsstand ist die eingangs zitierte Äußerung zurückzuführen.

Zu lit. c: Ja. Dieser Beschluss lautete, dass der Vertrag abzuschließen sei. Beschlussinhalt ist der Vertragsinhalt.

Zu lit. d: Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war in die Entwicklung eingebunden, eine Information erfolgte in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 20. Oktober 2003. Inhalt der Information war der Vertrag. Eine weitere Information über den schriftlichen Vertrag erfolgte nicht, weil die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder vorher zurückgetreten war und keine Sitzung mehr stattfand.

Zu lit. e: Eine formelle Information dieses damaligen (nicht geschäftsführenden) Verwaltungskörpers des Alleingeschäftschafters erfolgte nicht, weil Informationen über den Abschluss von Verträgen durch eine Tochtergesellschaft nicht in den Zuständigkeitsbereich dieses Gremiums fielen.

7) Der Rohbericht des Rechnungshofs hält fest, dass bis Mai 2004 folgende Honorarzahlungen erfolgt sind: 38 Leistungsstunden im September a 200 €: 7.600 €; Zielerreichung der Zuschlagserteilung an Bestbieter und Terminplan des Bestbieters mit einem Roll-Out bis Ende 2005: 20.000 €; Zielerreichung, dass keiner der unterlegenen Bieter das Vergabeverfahren des Teilprojekts 1 beeinsprucht: 20.000 €.

Der Endbericht des Rechnungshofs stellt dazu fest: Aufgrund der mündlichen Vereinbarung verrechnete der Programmdirektor ein Gesamthonorar von 47.600 €.

Laut Einschaubericht des BMSG legte die Dr. Helmut Bierbaumer OEG drei Rechnungen in der Höhe von 142.224 € und wurden laut Geschäftsführerin der SV ChipBE davon am 30.1. 2004 63.360 € acontiert.

Im Verwaltungsrat des Hauptverbandes vom 23.9. 2004 berichtete GF Schörghofer allerdings davon dass Bierbaumer Honorare in der Höhe von rund 120.000 € erhalten habe.

Der Hauptverband wiederum stellt in einer OTS –Aussendung von 13.1.06 fest, dass der Programmdirektor für die erbrachten Leistungen 92.800 € erhalten habe.

Der Programmdirektor wiederum sagt in seiner Klagschrift, in der er erheblich höhere Honorarforderungen stellt, dass er 120.480 € Honorar erhalten habe.

Diese unterschiedlichen Darstellungen wären zwar insofern amüsant, als ausgerechnet der unter 1) bezeichnete Vertragpartner, der Honorarforderungen gegenüber der SV ChipBE bzw. dem Hauptverband (HV) stellt, von sich aus die höchsten bezahlten Honorare einräumt, während die Einschauorgane bzw. der HV (mit Ausnahme des GF Schörghofer am 23. 9.04) nur wesentlich niedrigere Honorare feststellen bzw. einräumen.

Da uns aber Dokumente vorliegen, wonach schon bis Anfang Februar 2004 120.480 € an Honoraren an die unter 1) bezeichneten Vertragsparteien bezahlt wurden, stellt sich die Frage, ob der Rechnungshof bzw. das BMSG bewusst getäuscht worden sind:

- a) Welche Zahlungen wurden durch die SV ChipBE bzw. den Hauptverband an die unter Frage 1 angeführten Vertragspartner geleistet?**
- b) Wann erfolgten diese Zahlungen?**
- c) An welche der unter 1) angeführten Vertragspartner erfolgten diese Zahlungen?**
- d) Warum wurden gegenüber dem Rechnungshof nur Zahlungen von 47.600 € angeführt?**
- e) Warum wurden gegenüber den Einschauorganen des BMSG Zahlungen von 63.360 € angeführt?**
- f) Warum spricht der Hauptverband in seiner OTS- Aussendung vom 13.1.06 von bezahlten Honoraren in der Höhe von 92.800 €?**
- g) Warum spricht der HV in seiner internen „Stellungnahme zum Klagsentwurf“ davon, dass die „vision & concept it consulting GmbH“ kein Rechtsnachfolger der „Dr. Helmut Bierbaumer OEG“ ist, obwohl die SV ChipBE Zahlungen in der Höhe von 111.360 € an die „vision“GmbH geleistet hat?**
- h) Welche Honorarforderungen haben die unter 1 bezeichneten Vertragspartner gegenüber dem HV bzw. der SV ChipBE bis Ende des Jahres 2003 gestellt?**
- i) Welche Honorarforderungen haben die unter 1 bezeichneten Vertragspartner gegenüber dem HV bzw. der SV ChipBE bis Ende des Jahres 2005 gestellt?**

Die erwähnten Beträge sind zwangslös und vollständig aus den bei den Fragen geschilderten Abläufen darstellbar.

Die unterschiedlichen Aussagen, die dem Hauptverband zugerechnet werden, waren korrekt und sind es auch heute noch: Sie beruhten auf unterschiedlichen Fragestellungen bzw. Situationen und behandeln den jeweils richtigen Stand zur Frage bzw. Situation.

Aussagen sollten nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Die angeblichen, aber bei näherer Sicht nicht bestehenden Differenzen ergeben sich zwangsläufig daraus, dass Zahlungen unterschiedlicher Zeiträume behandelt werden, aus Situationen, in denen nur Angaben der Größenordnung nach notwendig erschienen sowie aus der Darstellung mit oder ohne Umsatzsteuer.

Von (bewusster oder unbewusster) Täuschung des Rechnungshofes oder der Aufsichtsbehörde kann keine Rede sein.

Das wird schon dadurch belegt, dass alle einschlägigen Unterlagen Gegenstand der Untersuchungen sowohl des Rechnungshofes als auch der Aufsichtsbehörde waren. Es bestehen hier keine Geheimnisse.

Zu lit. a bis lit. c: Folgende Zahlungen wurden von der SV ChipBE an die Dr. Helmut Bierbaumer OEG geleistet. Die anderen unter Frage 1 angeführten Stellen waren keine Vertragspartner. Der Hauptverband leistete keine Zahlungen.

- Am 24. 11. 2003 € 9.120 (inkl. USt., netto somit 7.600 €)
- Am 04. 02. 2004 € 48.000 (inkl. USt., netto somit 40.000 €)
- Am 04. 02. 2004 € 63.360 (inkl. USt., netto somit 52.800 €),

was in Summe einen Betrag von 120.480 € (inkl. USt., netto somit 100.400 €) ergibt.

Zu lit. d: Die erwähnten Beträge ergeben sich aus der Liste oben. Die Feststellung, dass dem Rechnungshof gegenüber nur Zahlungen von 47.600 € angeführt worden wären, ist unrichtig. Der Rechnungshof hatte alle Unterlagen – vorgelegte Rechnungen und Anweisungslisten im Original für die Einschau erhalten. Wie aus den – dem Rechnungshof vorliegenden - Buchhaltungsunterlagen ersichtlich, wurden die Beträge von € 48.000,-- (€ 40.000,-- netto) und 63.360,-- (€ 52.800,-- netto) am selben Tag, d. h. am 4. 2. 2004, angewiesen, und stehen auf den dem Rechnungshof übergebenen Anweisungslisten nacheinander und auf der selben Seite. Weshalb der Rechnungshof in seinem Bericht nur die Anweisung vom 24. 11. 2003 im Betrag von € 7.600,-- netto und vom 4. 2. 2004 nur die Anweisung im Betrag von € 40.000,-- netto berücksichtigt hat und die in der Zeile darunter befindliche Anweisung von € 52.800,-- netto nicht anführt, kann von uns nicht bewertet werden.

Diese Frage kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachvollzogen werden, weil dem Hauptverband die internen Unterlagen und Überlegungen des Rechnungshofes naturgemäß nicht zur Verfügung stehen, eine Darstellung würde

aber in möglichster Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof bei Bedarf nachgereicht werden.

Zu lit. e: Der genannte Betrag ergibt sich aus der Liste oben. Auch der Aufsichtsbehörde standen alle Unterlagen im Original zur Verfügung. Auch diese Frage kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachvollzogen werden, weil dem Hauptverband die internen Unterlagen und Überlegungen des Ministeriums naturgemäß nicht zur Verfügung stehen, eine Darstellung würde aber in möglichster Zusammenarbeit mit dem Ministerium bei Bedarf nachgereicht werden.

Zu lit. f: Der Rechnungshof führte hier einen geplanten Vertrag für den Zeitraum 11/2003 bis 12/2005 und einen Nettobetrag von € 654.000,-- an, also einen Betrag, der in dieser Form nie Vertragsinhalt wurde. Der Rechnungshof verwendet richtig das Wort „veranschlagt“. Die Berechnungsgrundlagen, aus denen auch der Leistungszeitraum hervorgeht, wurden dem RH übergeben.

Um Gleiches mit Gleichen zu vergleichen:

Die dementsprechende Antwort des Hauptverbandes beinhaltete den entsprechenden vergleichbaren Leistungszeitraum, nämlich den schriftlichen Vertrag von 15. 10. 2003 bis 3. 1. 2004 und Netto-Zahlen ohne USt. (daher € 92.800, also die beiden zuletzt genannten und gemeinsam angewiesenen Beträge) mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG.

Zu lit. q: Diese Frage unterstellt nicht vorhandene Abläufe: Die SV ChipBE (und natürlich auch nicht der Hauptverband noch eine sonstige Organisationseinheit im Projekt) hat keine Zahlungen an die genannte Gesellschaft geleistet.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mehrfach versucht wurde, entsprechende „Belege“ zu generieren, aus denen eine Rechtsnachfolge der oben genannten GmbH zu der seit Sommer 2004 im Firmenbuch gelöschten Dr. Helmut Bierbaumer OEG abgeleitet werden könnte (FN 236.294t LG Klagenfurt, Konkurs über den Träger des Firmennamens mangels Kostendeckung nicht eröffnet: LG Klagenfurt 41 Se 202/04k). Solche Versuche wurden stets zurückgewiesen.

Auf die Anmerkung in der Einleitung dieses Schreibens zum Thema „Schriftstücke“ sei besonders in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu lit. h und i: Folgende Rechnungen wurden von der Dr. Helmut Bierbauer OEG an die SVC in den Jahren 2003 bis 2005 gelegt.

Ausdrücklich muss im vorliegenden Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Vorhandensein einer Rechnung keineswegs ein Beweis dafür ist, dass auch tatsächlich Leistungen im verrechneten Umfang erbracht worden wären oder dass eine einschlägige Forderung tatsächlich bestünde.

Fortlaufende Nr. in der SVC	Rechnungs-datum	Rechnungsnr. des Lieferanten	Netto Betrag	Brutto Betrag
Im Jahr 2003				
276	23.10.2003	106	7.600,00	9.120,00
Im Jahr 2004				
31	22.01.2004	2004-01	26.600,-	31.920,--*)
32	22.01.2004	2004-02	51.920,-	62.304,--*)
33	22.01.2004	2004-03	40.000,-	48.000,-
Im Jahr 2005				
keine	--	--	--	--

*) Die Rechnungen 31 und 32 haben Leistungen enthalten, die vom Auftragnehmer trotz Aufforderung bis heute nicht belegt werden konnten. Für die unstrittigen Leistungen dieser Rechnungen wurde am 04.02.2004 ein Akontobetrag von € 52.800,- netto (€ 63.360,- brutto) zur Anweisung gebracht.

Mit Schreiben vom 7. 5. 2004 übersandte die Vision & Concept IT-Consulting GmbH eine Rechnung über € 31.680 inkl. USt. an die SVC. Die SVC retournierte diese Rechnung an den Absender und teilte diesem mit, dass zwischen der SVC und der Vision & Concept IT-Consulting GmbH niemals ein Vertragsverhältnis bestanden hat und die Rechung daher gegenstandlos sei.

Mit Schreiben vom 19. 5. 2004 übersandte die Vision & Concept IT-Consulting GmbH neuerlich eine Rechnung über € 54.708,- inkl. USt. an die SVC. Die SVC retournierte diese Rechnung an den Absender und teilte diesem mit, dass zwischen der SVC und der Vision & Concept IT-Consulting GmbH niemals ein Vertragsverhältnis bestanden hat und die Rechung daher gegenstandlos sei.

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Leistungen von Herrn Mag. Bierbaumer im Rahmen der Dr. Helmut Bierbaumer OEG wurden jeweils an jenes Konto überwiesen, das in der jeweiligen Rechnung der Dr. Helmut Bierbaumer OEG angegeben war. Die Kontonummern lauteten:

- Kto: 1373.6012, Raiffeisenbank St. Andrä Wolfsberg (BLZ 39481) für die Rechnung vom 23.10.2003 und
- Kto: 1373.6814, Raiffeisenbank St. Andrä Wolfsberg, für die Rechnungen vom 22.01.2004.

Tatsache ist, dass zum Zeitpunkt der ersten Zahlung an das o. a. Konto der Dr. Helmut Bierbaumer OEG am 24. 11. 2003 die „Vision & Concept IT-Consulting GmbH“ noch nicht einmal gegründet war (siehe Auszug aus dem Firmenbuch FN 243852g: Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft am 02. 01. 2004; Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch am 22. 01. 2004).

In den im Mai 2004 übermittelten Rechnungen der „Vision & Concept IT Consulting GmbH“, die mangels Vorliegens eines Vertragsverhältnisses bzw. einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge abgelehnt worden waren, war als Bankverbindung der „Vision & Concept IT-Consulting GmbH“ ein Konto bei der Bank Austria, BLZ 12.000; Kontonummer: 513 811 736 01 angegeben.

Im Frühjahr 2005 wurde von Herrn Mag. Bierbaumer ein Bankbeleg vorgelegt, der bei der Kontonummer der (bereits aufgelösten!) Dr. Helmut Bierbaumer OEG die Zeichenfolge „VISION & CONCEPT“ (ohne „GmbH“) stehen hatte.

Intention der Übermittlung dieses Beleges war offenbar, der SVC eine konkludente Zustimmung zur Einzelrechtsnachfolge zu unterstellen (die aber so gar nicht möglich gewesen wäre, da hierfür im Vertrag mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG, wie bereits oben angeführt, ausdrücklich die Schriftform ausbedungen war).

Das bloße Druckenlassen von Bankbelegen begründet keine Rechtsnachfolge aufgrund irgendwelcher Verträge und schon gar nicht nach bereits aufgelösten Gesellschaften.

Dass die Bankverbindung offenbar nicht der Vision & Concept IT-Consulting GmbH gehört, lässt sich auch daraus ableiten, dass die SVC im Juni 2005 eine Aufruforderung zur Drittschuldnererklärung in einer Exekutionssache der Raiffeisenbank St. Andrä-Wolfsberg gegen Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer persönlich (und nicht gegen die Vision & Concept IT-Consulting GmbH) über einen Betrag von € 72.600,-- erhalten hat. Die Anfrage wurde von der SVC abschlägig beantwortet (Verfahren 23 E 4063/05b, BG Döbling).

12

Es ist daher auch vor diesem Hintergrund **scharf zu trennen** zwischen

- Dr. Helmut Bierbaumer
- Mag. Reinholt Bierbaumer
- Dr. Helmut Bierbaumer OEG
- der Bezeichnung „vision & concept“ (wenn es sich überhaupt um eine Gesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger handeln und das nicht die Unternehmensbezeichnung einer der genannten Personen als Einzelunternehmer sein sollte) und
- der Vision & Concept IT-Consulting **GmbH**.

All diesen Rechtsträgern und Gesellschaften (falls sie überhaupt - noch - existieren) stehen keinerlei Forderungen an den Hauptverband oder die SVC zu. Es wird aber offenbar versucht, durch Belege unklarer Herkunft und andere Handlungen (Klagsentwürfe ...) vorzutäuschen, dass irgendwelche Forderungen an die SVC oder den Hauptverband bestünden.

Diese Situation sollte bei der Wortwahl in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage unbedingt beachtet werden, um nicht unbewusst ein neues Indiz für eine (nicht vorhandene, aber angebliche) Rechtsnachfolge zu schaffen.

Sowohl Herr Mag. Bierbaumer als auch sein damaliger Rechtsanwalt wurden von der SVC und deren Rechtsanwalt seit 2004 mehrmals schriftlich darauf hingewiesen, dass einer Einzelrechtsnachfolge nicht zugestimmt wurde und auch keine Zahlungen an die „Vision & Concept IT-Consulting GmbH“ geleistet wurden.

Der Hauptverband steht nach wie vor zu der Entscheidung der SVC, mit Herrn Bierbaumer oder einem der oben genannten Rechtsträger keinerlei Geschäftsbeziehungen zu unterhalten.

8) Wie unter Frage 6 erwähnt, berichtet GF Dr. Kandlhofer davon, dass der Vertrag mit dem unter 1 bezeichneten Vertragpartner auch „leistungsbezogene Bestandteile“ beinhaltet, die nicht ungünstig für den Vertragspartner seien.

- a) Welche leistungsbezogenen Vertragsbestandteile sind damit gemeint?
- b) Waren darunter auch Leistungsbestandteile, die ein Erfolgshonorar für die unter Frage 1 genannten Vertragsparteien garantierten, wenn ein Auftragsvolumen von 35 Mio. € unterschritten wird?
- c) Waren darunter auch Leistungsbestandteile, die ein Erfolgshonorar für die unter Frage 1 genannten Vertragsparteien garantierten, wenn ein Auftragsvolumen von 30 Mio. € unterschritten wird?
- d) Wann wurden diese Vertragsbestandteile vereinbart?

- e) Wenn diese Vertragbestandteile erst am 19.12. 2003 vereinbart wurden, also nach Angebotsende für das Teilprojekt 1, warum wurden sie zu diesem Zeitpunkt vereinbart?**
- f) Gab es zusätzliche mündliche Vereinbarungen?**

Zu lit. a: Siehe Anhang B des beiliegenden Vertrages. Sämtliche Angaben und Ziele – sofern nicht ausdrücklich anderes genannt ist – beziehen sich auf das Vergabeverfahren „Betriebszentrale und Terminal-Software“ sowie den entsprechenden Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer nach Zuschlag (auch Teilprojekt TP1 genannt), auf die diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen und die entsprechenden Angebote der Bieter. TP2 ist das Teilprojekt 2, resultierend aus dem Zuschlag an den Auftragnehmer nach dem Vergabeverfahren „Sozialversicherungs-Chipkarte“.

Zu lit. b: Ja. Siehe lit. a.

Zu lit. c: Ja. Siehe lit. a.

Zu lit. d: Der schriftliche Vertrag zwischen der SVC und der Dr. Helmut Bierbaumer OEG wurde am 22. 12. 2003 unterzeichnet, die entsprechenden Vertragsinhalte folgen den einschlägigen Gesprächen in den Wochen bzw. Monaten vorher.

Zu lit. e: Diese Vertragsbestandteile sind nicht (erst) am 19. 12. 2003 verhandelt (und in weiterer Folge im Vertrag vereinbart) worden.

Der Ablauf ist vielmehr Beweis dafür, dass der Vertragstext, der am 22. Dezember 2003 schriftlich ausgefertigt wurde, jenen Inhalt umfasst, der in den Wochen davor verhandelt wurde und wobei natürlich auf den Ablauf der Ereignisse einzugehen war. Naturgemäß waren in der abschließenden schriftlichen Ausfertigung auch Ziele festgehalten, die bereits als erreicht gelten konnten. Das bildet keinen Widerspruch zum Ablauf.

Zu lit. f: Nein.

9) Über den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeits- bzw. Vertragsbeziehung zwischen SV ChipBE bzw. HV einerseits und den unter 1 bezeichneten Vertragspartnern gibt es unterschiedliche Versionen. Uns liegen jedenfalls Unterlagen hervor, aus denen plausibel hervorgeht, dass die unter 1 bezeichneten Vertragspartner auch nach dem 3.1. 2004, der vom HV als offizielles Vertragsende bezeichnet wird, tätig waren.

- a) Haben die unter 1 bezeichneten Vertragspartner auch nach dem 3.1.2004 für den HV und / oder die SV ChipBE Tätigkeiten geleistet?**
- b) Gibt es mündliche oder schriftliche Äusserungen von Verantwortlichen des HV bzw. der SVChipCardBE, aus denen hervorgeht, dass die Tätigkeit der unter 1 bezeichneten Vertragspartner über den 3.1.2004 hinausging?**
- c) Gibt es Aktivitäten der unter 1 Bezeichneten, aus denen für Ihr Ministerium eine Beauftragung über den 3.1.2004 hinaus hervorging?**

Allgemein: Da die oben erwähnten angeblichen Unterlagen nicht in der Anfrage enthalten sind, kann zu ihnen nicht Stellung genommen werden.

Zur möglichen Echtheit und Richtigkeit sei auf die Anmerkung zum Thema „Schriftstücke“ in der Einleitung verwiesen.

Zu lit. a: Nein.

Zu lit. b: Nein.

Zu lit. c: Diese Frage betrifft die Sichtweise des Ministeriums und kann daher vom Hauptverband nicht beantwortet werden.

Der Hauptverband hat keine einschlägigen Aktivitäten gesetzt.

Herr Bierbaumer hatte auch das Zimmer, dessen Benützung ihm nach Vertragsablauf, welcher in die Weihnachtsurlaubszeit fiel (und der nicht exakt vorhersehbar war – weil abhängig von allfälligen Vergabeverfahren, einstweiligen Verfügungen usw.) noch freiwillig und vorübergehend für einige Tage gestattet worden war, im Jänner 2004 geräumt.

Siehe dazu auch bereits Punkt 2:

Herr Mag. Bierbaumer stellt in einer späteren Mail selbst fest, dass er keinen Auftrag mehr habe und dass er nicht mehr involviert sei.

Daran hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

**Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:**

Beilage: Vertrag



VERTRAG

Abgeschlossen zwischen der

**Sozialversicherungs-Chipkarten
Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. – SVC
Kundmannngasse 21
1030 Wien**

als Auftraggeber einerseits

und

**Dr. Helmut Bierbaumer OEG
A-9104 Pustritz 2A**

als Auftragnehmer andererseits

wie folgt:

1. Auftrag

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in Punkt 2. dieses Vertrags angeführten Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Der Auftragnehmer nimmt diesen Auftrag an.
- 1.2 Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags benötigten Unterlagen und sonstigen für die Leistung des Auftragnehmers wesentlichen Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.
- 1.3 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass seine Tätigkeit und die daraus entstehenden Ergebnisse zumindest am Beginn dieses Vertrages zu wesentlichen Teilen durch Pflichtbeiträge und sonstige öffentliche Mittel finanziert sind. Er hat alles zu unterlassen, was dazu führen würde, dass dadurch (oder ein hieran gebundenes Erscheinungsbild) der Eindruck entsteht, er oder die Gesellschaft würden ungerechtfertigte Bevorzugungen von Marktteilnehmern oder sonstige Marktverzerrungen herbeiführen. Diese Situation ist insbesondere bei Auftragsvergaben, Veranstaltungen und sonstiger Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern zu beachten.

2. Vertragsgegenstand und Zeitplan

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß der Aufgabenbeschreibung (Anhang A) im Projekt e-card, das vom Auftraggeber für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB) auf Basis des Grundlagenvertrages durchgeführt wird. Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zählen insbesondere:
- a) die Zurverfügungstellung jeweils eines Mitarbeiters des Auftragnehmers für die Position als Programmdirektor mit Aufgaben, wie in Anhang A beschrieben.
 - b) die Einarbeitung in die Ausschreibungsunterlagen (TP1 bis TP6.),
 - c) die Einarbeitung in die Angebote (TP1 und TP6),
 - d) die Unterstützung und Abstimmung der Projektkommunikation in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Auftraggebers nach innen und außen,
 - e) die Führung der Verhandlungen in den Vergabeverfahren in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der SVC
 - f) die Analyse und die Optimierung der Projektorganisation
- 2.2 die Erstattung von Vorschlägen für die Einbringung von Key - Playern in die Projektorganisation und Auswahl dieser zur Beauftragung durch den Auftraggeber
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die von ihm zu erbringenden Leistungen schriftliche Berichte zu erstellen, die er alle zwei Wochen an die Geschäftsführung des Auftraggebers zu übermitteln hat. Einziger Ansprechpartner für den Auftragnehmer ist die Geschäftsführung des Auftraggebers, solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich andere Personen namhaft macht. Der Auftragnehmer hat die Berichte an die Geschäftsführerin des Auftraggebers Mag. Ursula Weismann zu richten, solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Person namhaft macht.
- 2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich bis zum 15.11.2003 in die Ausschreibungsunterlagen für TP1 und TP2 des Projekts e-card und in die Angebote für TP1 (BZ-TS) einzuarbeiten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum 15.11.2003 dem Auftraggeber gewährleisten zu können, dass er in sämtliche zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlichen Unterlagen in jenem Maße eingearbeitet ist, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinn des Punktes 2. ordnungsgemäß erfüllen kann. Sollte der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Verpflichtungen in Verzug geraten und den in Punkt 2.4 und 2.5 vereinbarten Termin zur Einarbeitung in die genannten Unterlagen und Angebote nicht einhalten, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Fristsetzung sofort vom Vertrag zurückzutreten.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1 Grundlagen und integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind neben den hiermit vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrags
- Der zwischen dem HVB und der SVC am 31.01.2002 abgeschlossene Grundlagenvertrag in der jeweils gültigen Fassung
 - Sämtliche Projektunterlagen (insbesondere zu den Vergabeverfahren „BZ-TS“ und „SV-CK“)
 - Aufgabenbeschreibung Programmdirektor (Anhang A)
 - Aufstellung über Vorgaben und zu erreichende Ziele samt den zu erreichenden Honoraren (Anhang B).
- 3.2 Allfällige branchenübliche Auftrags- oder Vertragsbedingungen sind, soweit sie durch ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrags gemachte Vereinbarungen nicht gedeckt sind, jedenfalls nicht Vertragsgegenstand und finden auf das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht Anwendung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden diesem Vertrag nicht zu Grunde gelegt.

4. Subunternehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe (Gewerberегистrال Zahl 42906, Gewerbeschein vom 17.10.2003, ausgestellt von Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt). Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung einzelner der beauftragten Leistungen gemäß Punkt 2 dieses Vertrags angestellter oder freier Mitarbeiter oder sonstiger Dritter (Subunternehmer) bedienen, sofern diese zur gewerbsmäßigen Erbringung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Der Auftragnehmer ist jedoch über Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, bestimmte Leistungen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags angesichts der Bedeutung der Angelegenheit ausschließlich über seinen Gesellschafter und Geschäftsführer Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer persönlich zu erbringen. Vor Einbeziehung eines Subunternehmers hat der Auftragnehmer die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Kosten für die Leistungen von ihm beauftragter Dritter trägt zur Gänze der Auftragnehmer.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber einem Subunternehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu handeln. Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass zwischen einem vom Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen gemäß Punkt 2 des Vertrags beauftragten Dritten im Sinn des Punktes 4.1. und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis zustande kommt.
- 4.3 Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden von Dritten im Sinn des Punkts 4.1, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und die von ihm für die Durchführung dieses Vertrages herangezogenen Personen, bei der Durchführung des Auftrags in Österreich die geltenden anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeits-

und Sozialrechtsvorschriften (inklusive der Übereinkommen Nr. 94, 95 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 20/1952) einzuhalten. Diese Vorschriften können bei der Arbeiterkammer Wien bzw. bei der Wirtschaftskammer Wien eingesehen werden.

- 4.5 Der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter sind nicht verpflichtet, exklusiv für den Auftraggeber Leistungen zu erbringen und ist berechtigt, für andere Auftraggeber nicht konkurrenzierende Tätigkeiten zu erbringen, sofern dies mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vereinbar ist und die Verpflichtungen des Auftraggebers und von deren Gesellschaftern aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt Folgendes:
- a) Ist die Leistung dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich von Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank (vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet) zurückzuzahlen,
 - b) Ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Verbesserungskosten,
 - c) Ist die Leistung für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in ihrem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Honorars.

6. Honorar

- 6.1 Die Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand in Tagen. Dem Auftragnehmer steht für die Erbringung der in Punkt 2. dieses Vertrags beschriebenen Leistungen ein Honorar in Höhe von einem Tagessatz (acht Stunden pro Tag) von EUR 880,00 exklusive Umsatzsteuer zu, das jeweils am Monatsende nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (Punkt 6.3) für das abgelaufene Monat ausgezahlt wird (Punkt 6.4). Als Maximalbetrag pro Kalendermonat vereinbaren die Vertragsteile einen Betrag in Höhe von EUR 17.600,-- exklusive Umsatzsteuer. Für Leistungen, die nicht ganze Tage (á acht Stunden) in Anspruch nehmen, steht der Tagsatz aliquot zu.
- 6.2 Dem Auftragnehmer steht darüber hinaus ein erfolgsabhängiges Honorar bei Erfüllung der Vorgaben der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angegeschlossenen Aufstellung im Sinn des Punktes 1.1 zu (Anhang B). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Erreichen der Vorgaben und Ziele nachweislich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 14

Tagen ab Erhalt der schriftlichen Verständigung des Auftragnehmers dem Auftragnehmer das für die Erreichung des jeweiligen Ziels (Anhang B) zustehende Honorar zu bezahlen.

- 6.3 Der Auftragnehmer hat schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Zeitaufwand für die Erbringung der beauftragten Leistungen hervorgeht. Diese Aufzeichnungen (inklusive geleisteter Stundenanzahl) sind als Beilage zur - vom Auftragnehmer nach Ablauf eines jeden Monats bis zum 5. des darauffolgenden Monats zu legenden - Honoramote der Geschäftsführung des Auftraggebers zu übergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber allenfalls zusätzliche Erläuterungen zu diesen Aufzeichnungen zu geben und auf Verlangen auch Originalbelege zur Einsicht vorzulegen.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer gelegten Honorarnoten binnen 14 Tagen nach Erhalt, nicht aber vor Ablauf von 14 Tagen ab Genehmigung der Rechnung zu bezahlen. Die Geschäftsführung der Auftraggeber klärt allfällige Einwände gegen die Abrechnung direkt mit dem Auftragnehmer. Solche Einwände sind schriftlich oder mündlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Honoramote zu erheben, sonst gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, wenn seine Leistungen aufgrund der Anzahl der geleisteten Stunden den in Punkt 6.1 geschätzten Maximalbetrag pro Monat überschreitet oder dies im Voraus absehbar ist. Er hat den Auftraggeber hieron unverzüglich zu verständigen. Die Vertragsteile werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung über die Vergütung der über den Maximalbetrag hinausgehenden Leistungen treffen. Wenn der Auftragnehmer der Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung des Auftraggebers nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf Vergütung der über den Maximalbetrag in Punkt 6.1 hinausgehenden Leistungen.
- 6.6 Sonstige Spesen oder Büro- oder Materialkosten werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet.

7. Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche Umstände, die die Leistungserbringung gemäß Punkt 2. erschweren oder vereiteln bzw. unmöglich machen können, unverzüglich nachweislich schriftlich zu verständigen und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen, um die geplante Leistungserbringung doch sicherzustellen, mitzuteilen. Wenn der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für jeglichen dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden und Aufwand. Der Auftraggeber ist darüber hinaus in diesem Fall zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages, sämtliche ihm übergebenen Unterlagen sowie davon erstellte Kopien an den Auftraggeber rückzustellen und allfällig vorhandene Datensätze mit Informationen des Auftraggebers zu löschen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während und nach Beendigung dieses Vertrages mit dem Auftraggeber und/oder von ihm beauftragten, ausdrücklich vom Auf-

traggeber namhaft gemachten Dritten oder dem HVB zusammenzuarbeiten und ihm und/oder von ihm beauftragten Dritten oder dem HVB alle seine Leistungen gemäß Punkt 2. Betreffende über schriftliche Aufforderung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Umsetzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gemäß Punkt 3. erforderlich ist.

- 7.4 Der Auftragnehmer wird alle Sachverhalte, die eine Befangenheit oder Interessenkollision begründen könnten, dem Auftraggeber unaufgefordert von sich aus mitteilen sowie den Auftraggeber schad- und klaglos halten, falls aus einer nicht gemeldeten Befangenheit oder Interessenkollision Ansprüche gegen den Auftraggeber erhoben würden sowie alles zur Abwehr solcher Ansprüche durch den Auftraggeber Dienliche beitragen. Der Auftraggeber erklärt, dass weder er, noch seine persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführer persönlich in einer vertraglichen Beziehung zu einem Bieter im Vergabeverfahren zu TP1 oder einem potenziellen Bieter für TP2 stehen. Der Auftragnehmer sichert auch zu, dass weder er noch seine persönlich haftenden Gesellschafter oder Geschäftsführer sonstige Verpflichtungen gegenüber Bietern zu TP1 und potenziellen Bietern zu TP2 eingegangen sind. Zu den potenziellen Bietern zu TP2 zählen insbesondere auch sämtliche österreichischen Banken.
- 7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor dem Abschluss eines Konsulentenvertrags mit dritten Unternehmen aus den Bereichen EDV-Dienstleistung, Banken und Versicherungen, Chip-(Karten)herstellung, Callcenter oder Telekommunikation mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten, um die Frage einer alffälligen Kollision zu prüfen. Im Fall eines begründeten Einspruchs des Auftraggebers gegen die Annahme eines Auftrags eines Unternehmens aus einem der genannten Bereiche durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag des Dritten abzulehnen. Ein Verstoß gegen die in diesem Punkt genannten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 7.6 Der Auftragnehmer erklärt, dass gegen seine persönlich haftenden Geschäftsführer und Gesellschafter keine rechtskräftigen Urteile nach österreichischen Straf- oder Finanzstrafvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen ergangen sind, derzeit keine Strafverfahren nach StGB, Finanzstrafgesetzen oder Verwaltungs vorschriften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführer des Auftragnehmers anhängig sind und die persönlich haftenden Geschäftsführer des Gesellschafters auch nicht als Geschäftsführer anderer Unternehmen einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens eingebracht haben oder nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet waren.

8. Gehaltung

- 8.1 Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen Dritten, auch Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrat des Auftraggebers oder dessen Organen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers bzw. innerhalb der gesetzlichen Offenlegungspflichten (Steuerprüfung etc.) zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, welche ihm auf Grund seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich werden, während und nach Abschluss dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht be-

reits öffentlich bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber so rasch wie möglich mitzuteilen, wenn Kenntnisse aus der Ausführung dieses Vertrages Gegenstand einer behördlichen Erhebung sind und diese Tatsache nicht auf Grund einer Organstellung des Auftragnehmers infolge Amtsverschwiegenheit unzulässig wäre.

- 8.3 Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Leistung Dritter im Sinn des Punktes 4. bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen Personen ausdrücklich zu überbinden, die er zur Erfüllung des Auftrages heranzieht.
- 8.4 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Auftraggeber als Tochtergesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft dem parlamentarischen Fragerecht (indirekt), dem öffentlichen Bereich des Datenschutzrechts und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Er ist sich bewusst, dass Untersuchungen, die in diesen Zusammenhängen durchgeführt werden, auch seine Stellung im Projekt berühren können und verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei solchen Untersuchungen zu unterstützen und ihm alle Unterlagen offen zu legen, welche sich auf das Projekt beziehen, soweit diese Unterlagen nicht seine Stellung als Marktteilnehmer beeinträchtigen würden (z. B. interne Kalkulationen).

9. Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen.
- 9.2 Die Vertragsteile vereinbaren einvernehmlich, die Haftung für materielle und immaterielle Schäden insoweit einzugrenzen, als eine Ersatzpflicht des Auftraggebers und/oder des Auftragnehmers nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch den Auftraggeber und/oder den Auftragnehmer entsteht. Dies gilt für beide Vertragsparteien.

10. Rechte

- 10.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen gewerblichen Nutzungsrechten (Werknutzungsrechte, Veröffentlichungsrechte, Lizenzrechte, Schutzrechte nach Marken-, Muster-, Halbleiter-, Datenbankschutzrechte usw.) und sonstigen Rechte, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, ausschließlich und zeitlich wie räumlich unbeschränkt dem Auftraggeber ein, welcher mit ihnen in der Folge unbeschränkt nach eigenem Ermessen verfahren kann. Rechte, die im Voraus übertragen werden können, werden mit Vertragsabschluss übertragen, andere Rechte im Zeitpunkt ihres Entstehens. Diese Rechte sind mit dem Honorar aus diesem Vertrag abgegolten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers alle für den Schutz dieser Rechte durch den Auftraggeber notwendigen Erklärungen abzugeben und seine allenfalls vorhandenen Vereinbarungen mit Dienstnehmern nach § 40b UrhG in diesem Sinn zu gestalten.

Vertragsdauer

- 11.1 Dieser Vertrag beginnt mit 15. Oktober 2003 und endet mit Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren „Betriebszentrale und Terminal-Software“.

Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten,
- a) wenn sich der Auftragnehmer nicht bis 15.11.2003 in die Ausschreibungsunterlagen für TP1 und TP2 des Projekts e-card und in die Angebote für TP1 (BZ-TS) eingearbeitet hat;
 - b) wenn der Auftragnehmer mit einer vereinbarten Leistung in Verzug gerät. Ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder allen noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung hat, außer im Fall des Punktes 2.4, in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zu setzen und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat.

Erklärt der Auftraggeber seinen Rücktritt vom Vertrag, verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Honorar, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jeglichen aufgrund des vom Auftragnehmer verschuldeten Rücktritts entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen.

Auflösung aus wichtigem Grund

- 13.1 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 13.2 Wichtige Gründe, die beide Parteien zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigen, sind insbesondere:
- a) Die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners.
 - b) Die rechtskräftige Verurteilung des jeweils anderen Vertragspartners bzw. von dessen leitenden Mitarbeitern, denen maßgeblicher Einfluss auf die vertragsgenständlichen Leistungen zukommt, wegen eines Delikts, das geeignet ist, das Vertrauen in den Vertragspartner nachhaltig zu erschüttern.
 - c) Eine schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch den anderen Vertragspartner.
- 13.3 Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigen, sind insbesondere:

- a) Die länger als zwei Wochen andauernde oder überhaupt dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß diesem Vertrag,
 - b) Wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, unabhängig davon, ob dieser Vermögensvorteil für das Organ oder einen Dritten vorgesehen ist,
 - c) Wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht aus diesem Vertrag verletzt,
 - d) Wenn Umstände eintreten, die ein Auftragsverbot nach § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes oder einer sonstigen Unvereinbarkeitsbestimmung begründen würden oder wenn der Auftragnehmer vor Vertragsabschluss auf solche bestehenden Umstände nicht ausdrücklich hingewiesen hat.
 - e) Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß Punkt 7, insbesondere Punkt 7.4, Punkt 7.5 und Punkt 7.6 verletzt.
- 13.4 Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt, ist, wenn der Auftraggeber trotz eingeschriebener, schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist seiner Verpflichtung zur Entgeltzahlung gemäß Punkt 8. nicht nachkommt.
- Eine Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, ändert nichts an der in Punkt 10 geregelten Rechteeinräumung.

Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Auflösung wird das für Handelssachen örtlich zuständige Gericht für Wien/Innere Stadt vereinbart.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen dieses Vertrags gelten ausschließlich die Bestimmungen des Österreichischen Rechts.

Sonstiges

- 15.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formervordemis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die - so weit rechtlich möglich – dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.

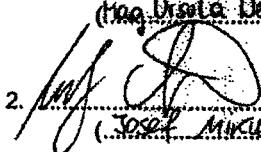
Die Vertragsparteien halten fest, dass mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung

kein Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber begründet wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das ordnungsgemäß Abführen allfälliger steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Beiträge selbst zu sorgen, der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, allenfalls daraus entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrags allfällig verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Auftraggeber. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jedem Vertragsteil eine Ausfertigung gebührt.

Wien, am

1. U. Heinz
(Mag. Dr. Helmut Bierbaumer)

2. J. Mikus
(Josef Mikus)

R. Bierbaumer
(Reinhold Bierbaumer)

für
Dr. Helmut Bierbaumer OEG

.....
(Mag. Reinhold Bierbaumer)

für
Sozialversicherungs- Chipkarten
Betriebs- und Errichtungsgesellschaft
m.b.H.

ANHANG A

Zum Vertrag zwischen der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. und der Dr. Helmut Bierbaumer OEG.

1. Aufgabenbeschreibung

- 1.1 Führung des Projektes e-card auf operativer Ebene mit direkter Berichtslinie der technischen Keyplayer
 - Auswahl von technischen Keyplayern
 - Single-Point-of-Contact für Bieter und Auftragnehmer
- 1.4 Verantwortung für
 - Aufbau und Leitung des Projektmanagementoffices (PMO)
 - Fachliche Führung der Projektkoordinatoren
 - Erstellung der Projektpläne
 - Koordination aller im Projekt eingesetzten Ressourcen
 - Gestaltung des internen Projektcontrollings
 - Durchführung von Projektsitzungen
 - Mitglied des Lenkungsausschusses
 - Führung der Issue-Listen, der Decision-Logs, des Risk-Management

N. Bi

ANHANG B

Zum Vertrag zwischen der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. und der Dr. Helmut Bierbaumer OEG.

§ 1. Ziele für 2003 und entsprechendes Honorar für das Erreichen der Ziele

Nr.	Ziel	Honorar
1.1	Der HVB fällt im Dezember 2003 eine Zuschlagsentscheidung für den Bestbieter des Vergabeverfahrens „BZ-TS“. Der angebotene Terminplan des Bestbieters sieht vor, dass die Musterpraxis spätestens im Dezember 2004 in Betrieb genommen wird und der Roll-Out mit Ende 2005 abgeschlossen ist.	€ 20.000
1.2a	Die angebotenen Kosten für die Errichtung des TP1 und die entsprechenden Betriebskosten (= Kosten laut Preisblatt bis zum Meilenstein M60) liegen unter € 35 Mio. exklusive Umsatzsteuer.	€ 20.000
1.2b	Die angebotenen Kosten für die Errichtung des TP1 und die entsprechenden Betriebskosten (= Kosten laut Preisblatt bis zum Meilenstein M60) liegen unter € 30 Mio. exklusive Umsatzsteuer.	€ 15.000
1.3	Keiner der unterliegenden Bieter im Vergabeverfahren „BZ-TS“ bringt 2003 oder 2004 einen Nachprüfungsantrag oder einen Feststellungsantrag oder eine Klage wegen Zuschlagerteilung an einen anderen Bieter ein.	€ 20.000

Sämtliche Angaben und Ziele – sofern nicht ausdrücklich anderes genannt ist – beziehen sich auf das Vergabeverfahren „Betriebszentrale und Terminal-Software“ sowie den entsprechenden Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer nach Zuschlag (auch Teilprojekt TP1 genannt), auf die diesbezüglichen Ausschreibungsunterlagen und die entsprechenden Angebote der Bieter. TP2 ist das Teilprojekt 2, resultierend aus dem Zuschlag an den Auftragnehmer nach dem Vergabeverfahren „Sozialversicherungs-Chipkarte“.